

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 37 (1886)

Rubrik: Gesetze, Verordnungen und Reglemente

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Forstgebiet gestatteten Aufnahme im Massstab von 1 : 5000, und unter welchen Verhältnissen ist die Anwendung dieses Massstabes zu empfehlen?
3. Wie kann in den Hochgebirgswaldungen ein geordneter Durchforstungsbetrieb eingeführt werden und welche Anforderungen macht derselbe an die Holztransportanstalten?
 4. Mittheilungen über interessante Erscheinungen auf dem Gebiete des Forstwesens.

Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Im IV. Heft des Jahrgangs 1884 dieser Zeitschrift gaben wir unsern Lesern auf Seite 237 Kenntniss von dem *Bundesrathsbeschluss betreffend Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet* vom 16. Juni 1884. In Vollziehung dieses Beschlusses hat der schweizerische Schulrath unterm 16. März 1885 ein Reglement für die *forstlich-wissenschaftlichen Prüfungen* und das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement unterm 16. Juni 1885 ein solches für die *praktische Prüfung* erlassen, wir lassen hier beide folgen:

Reglement
für die
forstlich-wissenschaftlichen Prüfungen zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale
Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet.
(Vom 16. März 1885.)

Der schweizerische Schulrath,
in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884
(Art. 3), betreffend die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet;
nach Einsicht und Prüfung eines Antrags der Spezialkonferenz der Forstschule,

b e s c h l i e s s t :

§ 1.

Bestimmungen betreffend Anmeldung.

Die Anmeldung um ein Wahlfähigkeitszeugniss für den höhern kantonalen Forstdienst im eidgenössischen Forstgebiet hat jeweilen

schriftlich im Monat Juni beim schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement zu geschehen, unter Beilegung allfälliger Zeugnisse (Art. 6 des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884).

§ 2.

Uebermittlung der Anmeldungsakten an den Schulrathspräsidenten.

Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement übermittelt diese Anmeldungen bezüglich Konstatirung der forstlich-wissenschaftlichen Bildung des Bewerbers an den Präsidenten des schweizerischen Schulrathes.

§ 3.

Bestimmung betreffend die an der Forstschule Diplomirten.

Der Besitz des Diploms der schweizerischen Forstschule enthebt von der forstlich-wissenschaftlichen Prüfung (Art. 4 des Bundesrathsbeschlusses). Die diplomirten Schüler der Forstschule haben lediglich den Ausweis über die forstlich-praktische Ausbildung vor der hiefür ernannten bundesrätlichen Kommission zu leisten (Art. 5 des citirten Beschlusses).

§ 4.

Prüfung der Anmeldungsakten, resp. Bestellung einer Kommission hiefür.

Der Präsident des Schulrathes wird die vom schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement erhaltenen Gesuche nebst Beilagen um Abnahme der forstlich-wissenschaftlichen Prüfung vorerst einer Kommission vorlegen, welche aus dem Präsidenten des Schulrathes, als Vorsitzendem, dem jeweiligen Vorstand der Forstschule und einem vom Schulrathe zu bezeichnenden zweiten Professor der Forstschule besteht. Die Kommission wird in erster Linie die Frage der Zulassung zur Prüfung auf Grund der vorhandenen Ausweise entscheiden.

§ 5.

Vorbedingungen betreffend Zulassung zum Examen und Prüfungserlass.

Als Vorbedingungen der Zulassung zum Examen sind in der Regel Zeugnisse über ausreichende wissenschaftliche Vorbereitung zu den höhern forstlichen Studien, sowie der Ausweis weiterer Studien auf einer höhern forstlichen Lehranstalt zu fordern, welche Bedingungen

in ihrer Gesamtheit den Eintrittsbedingungen in die Forstschule und dem Studiengang an dieser Abtheilung des Polytechnikums sachlich entsprechen.

Gänzlicher Erlass von dieser Prüfung kann gestattet werden, wenn der Bewerber durch vortretende wissenschaftliche Leistungen in diesem Prüfungsgebiet über den Besitz der geforderten Kenntnisse hinreichend ausgewiesen ist oder anderwärts in einer Stellung gewirkt hat, in welcher alle Bedingungen dieser Prüfung vorab zu erfüllen waren. Zu gänzlichem oder theilweisem Erlass wird die Kommission ferner ermächtigt, sofern der Ausweis über anderwärts gut bestandene Examen vorliegt, welche unzweifelhaft auf der Höhe unserer Diplomexamen stehen, jedoch nur, sofern Gegenrecht von kompetenter Stelle zugesichert ist. Theilweiser Erlass ist zulässig bei höherm Alter des Bewerbers, verbunden mit mehrjährigem praktischem Forstdienst.

Alle diese Fragen erledigt die Kommission vor der Ueberweisung an die Examinatoren.

§ 6.

Zeit der Prüfung und Detailbestimmungen betreffend dieselbe.

Die Prüfungen finden in der Regel in dem auf die Anmeldung beim Handels- und Landwirthschaftsdepartement (Juni) folgenden Oktober statt. Dieselben werden durch die gleichen Lehrer vorgenommen, die in den Diplomprüfungen funktioniren. Die Prüfungsfächer für die *mündliche* Prüfung sind die gleichen, wie sie jeweilen für die Diplomexamen festgesetzt sind. Für die *schriftliche* Prüfung werden die Examinatoren zwei dem Prüfungsgebiet entnommene Fragen stellen, zu deren schriftlicher Beantwortung dem Kandidaten je eine bis höchstens zwei Stunden Zeit einzuräumen ist. Die Examinatoren werden ferner zu einlässlicherer Behandlung eine dritte Frage aus dem Prüfungsgebiet aufstellen, zu deren Lösung die Frist eines ganzen Tages anzusetzen ist. Zur Auswahl für die Kandidaten können auch zwei Fragen gestellt werden. Diese schriftlichen Aufgaben sind unter Aufsicht zu lösen. Die Prüfungen über sämtliche Examenfächer (vide Uebergangs- und Schlussprüfung des Diplomreglements) finden in ununterbrochener Folge statt.

Kandidaten, die es ausdrücklich verlangen, können indessen ausnahmsweise dieses Wahlfähigkeitsexamen auch gleichzeitig mit den Diplombewerbern der Forstschule ablegen, resp. die Uebergangsprüfung im Oktober und die Schlussprüfung im darauffolgenden Juli bestehen.

§ 7.

Entscheid über das Prüfungsergebniss und Antragstellung.

Nach Schluss der Prüfung versammeln sich sämtliche Examinatoren unter Vorsitz des Vorstandes der Abtheilung zur Zusammenstellung der Noten und Antragstellung an den Schulrath, konform den Vorschriften des Diplomreglements. Dieser Antrag geht auf Ertheilung oder Versagung der Wahlfähigkeit.

Der Schulrath prüft den Antrag nach den gleichen Grundsätzen, wie die Zuerkennung der Diplome, und übermittelt seine Schlussnahme an das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

§ 8.

Bestimmung betreffend die bei der Prüfung Durchgefallenen.

Diejenigen Bewerber um Fähigkeitszeugnisse, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Jahresfrist nochmals zur Prüfung melden.

§ 9.

Prüfungsgebühr und Entschädigung der Examinatoren.

Die Examinatoren beziehen die gleiche Entschädigung wie bei den Diplomprüfungen.

Die Prüfungsgebühr wird auf 50 Fr. festgestellt und ist vor der Prüfung zu erlegen.

Die Gebühr wird zu Handen der Bundeskasse bezogen, welche auch die sämtlichen Auslagen für diese Wahlfähigkeitsexamen zu bestreiten hat.

Zürich, den 16. März 1885.

Der Präsident des schweizerischen Schulrathes:

C. Kappeler.

Der Sekretär:

G. Baumann.

Reglement
für die
praktische Prüfung zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle
im eidgenössischen Forstgebiet.
(Vom 16. Juni 1885.)

Das schweizerische
Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
in Ausführung des Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses vom
16. Juni 1884 betreffend die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale
Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1. Zur praktischen Prüfung werden nur diejenigen Bewerber um Wahlfähigkeitszeugnisse zugelassen, welche das Diplom der schweizerischen Forstschule besitzen oder das wissenschaftliche Examen (Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses und Prüfungsreglement vom 16. März 1885) bestanden und auf ihre forstlich-praktische Ausbildung mindestens ein Jahr verwendet haben (Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses).

Art. 2. Die Anmeldungen zur wissenschaftlichen Prüfung gelten auch für die praktische. Die Besitzer eines Diploms der schweizerischen Forstschule haben sich jeweilen im Monat Juni beim schweizerischen Departement für Handel und Landwirthschaft schriftlich zur praktischen Prüfung zu melden.

Art. 3. Der eidgenössische Oberforstinspektor als Präsident der Prüfungskommission (Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses) weist den Examinanden folgende Arbeiten an, unter Festsetzung einer angemessenen Frist für deren Vollendung:

- a) Vermessung und Kartirung einer mindestens 20 Hektaren grossen Waldparzelle im eidgenössischen Forstgebiet oder im Vorgebirge nach den Vorschriften der Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen vom 29. Dezember 1882.
- b) Aufnahme und Ausarbeitung einer Beschreibung und eines Wirthschaftsplanes über eine mindestens 80 Hektaren grosse Waldung.

Der Forstinspektor hat sich die nöthige Sicherheit zu verschaffen, dass die unter *a* und *b* aufgeführten Arbeiten durch den Examinanden selbstständig ausgeführt werden.

Art. 4. Nach Ablieferung dieser Arbeiten an den Präsidenten ordnet dieser die mündliche Prüfung durch die gesammte Kommission an. Dieselbe erstreckt sich auf alle Zweige der Forstwirthschaft und wird — Geschäfts- und Forstgesetzeskunde ausgenommen — im Wald abgehalten.

Die Prüfung im Wald soll in einem Tag, diejenige über Geschäfts- und Gesetzeskunde in zwei Stunden erledigt werden.

Art. 5. Nach Beendigung der Prüfung entscheiden die Examinatoren unter gleichmässiger Würdigung der in Art. 3 bezeichneten Arbeiten und der Ergebnisse der mündlichen Prüfung darüber, ob den Examinanden das Zeugniß praktischer Befähigung zur Bekleidung einer höheren kantonalen Forststelle ertheilt werden könne oder nicht.

Der Präsident der Prüfungskommission gibt dem Departement für Handel und Landwirthschaft vom Ergebniss der Prüfung und dem diessfälligen Entscheide Kenntniss.

Art. 6. Auf Grundlage dieser Mittheilung (Art. 5) und der Anträge des eidgenössischen Schulrathes (Reglement für die wissenschaftliche Prüfung) entscheidet das oberwähnte Departement über die Ausstellung der Wahlfähigkeitszeugnisse.

Von diesem Beschluss wird den Examinanden schriftlich Kenntniss gegeben. Die Namen derer, denen das Wahlfähigkeitszeugniß ertheilt wurde, werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 7. Diejenigen Bewerber um Wahlfähigkeitszeugnisse, denen ein solches nicht ertheilt werden konnte, können sich nach Jahresfrist unter der Bedingung, dass sie sich unterdessen in der forstlichen Praxis weiter ausbilden, noch einmal zur Prüfung melden.

Art. 8. Die Gebühr für die praktische Prüfung beträgt 50 Fr. Sie ist der Anmeldung zum Examen beizulegen.

Bern, den 16. Juni 1885.

Schweizerisches Handels- und Landwirthschafts-
Departement.

Die Organisation der forstlichen Versuchsstation ist in Folge einer Krankheit des Chefs des Departements des Innern in's Stocken gerathen, es konnte daher auch in's Budget pro 1886 kein Kredit für dieselbe eingestellt werden. Die Organisation soll nun aber an die Hand genommen und nach Durchführung derselben ein Nachtragskredit für die Einrichtung der Anstalt verlangt werden. Da die Vorarbeiten gemacht sind, so wird die Berathung und Feststellung der Organisation nicht gar viel Zeit in Anspruch nehmen.

Mittheilungen.

Die Qualität der deutschen Nadelwaldbäume. Prof. Dr. Robert Hartig hat in einer Schrift „Das Holz der deutschen Nadelwaldbäume“ die Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen über die Jahrringbildung, das Dickenwachsthum, die Abhängigkeit der Holzqualität vom Steigen und Fallen der Zuwachsgrösse, dem Einfluss des Baumalters, der Bodengüte, der Hochgebirgslage, der Erziehungsart und der Jahrringbreite zusammengestellt und begründet. Wir entnehmen dem letzten Kapitel dieser sehr interessanten Schrift Folgendes:

Die Verschiedenheit im Bau des Frühjahr- und Sommerholzes rührt nicht von dem im Laufe der Vegetationszeit zunehmenden Rindendruck her, sondern hat ihre Ursache darin, dass der Sommer für die Ernährung und Zellenbildung günstiger ist als der Frühling und daher auch hochwerthigeres Holz erzeugt.

Die Holzgüte steigt mit der Zunahme des Massenzuwachses und fällt mit der Abnahme desselben. Am einzelnen Baum steigt die Holzqualität von oben nach unten.

Der Lichtungszuwachs im höheren Alter freigestellter Bäume ist von grosser Güte, wenn der Boden geschützt ist; der Zuwachs unterdrückter Bäume ist von der Zeit der Unterdrückung an sehr geringwerthig.

Mit zunehmendem Alter steigert sich die Güte des erzeugten Holzes, bei Lärchen und Kiefern kommt noch die Steigerung durch den Verkernungsprozess hinzu. Das Kiefernholz ist um so besser, auf je besserem Boden es erwachsen ist, bei den andern Holzarten liegen noch keine brauchbaren Untersuchungen vor.